



Brüssel, den 16. Oktober 2023
(OR. en)

14084/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0077(COD)**

**ENER 541
ENV 1112
CLIMA 467
COMPET 983
CONSOM 360
FISC 225
CODEC 1839**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	7440/23 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 14. März 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (EMD-Verordnung) und für eine Verordnung für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (REMIT-Verordnung) vorgelegt.

2. Diese Vorschläge folgen auf die in den Jahren 2021 und 2022 festgestellten sehr hohen Preise und Schwankungen auf den Elektrizitätsmärkten und stützen sich auf drei Säulen: den Schutz der Verbraucher, die Verbesserung der Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten – und damit die Leistung eines Beitrags zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft – und die Förderung neuer Energieinvestitionen.
3. Der Europäische Rat hat die beiden gesetzgebenden Organe am 23. März 2023 ersucht, die Arbeiten an der vorgeschlagenen Überarbeitung der Gestaltung des Elektrizitätsbinnenmarkts der EU unverzüglich voranzubringen, damit die Annahme vor Ende 2023 gewährleistet ist.

II. SACHSTAND

1. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) hat am 19. Juni die fünfte Überarbeitung (REV 5) der Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (EMD) und der Verordnung für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (REMIT) in der Fassung der Dokumente 10605/23 und 10606/23 erörtert, mit dem Ziel, eine allgemeine Ausrichtung zu beiden Dossiers festzulegen, bevor die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen.
2. Auf der Tagung wurde eine allgemeine Ausrichtung zur REMIT-Verordnung festgelegt. In Bezug auf die EMD-Verordnung wiesen die Mitgliedstaaten jedoch auf einige Aspekte hin, die weitere Beratungen und Umformulierungen erforderten, insbesondere in Bezug auf Differenzverträge und die mögliche Abweichung von CO₂-Emissionsgrenzwerten im Zuge der Anwendung von Kapazitätsmechanismen. Der AStV hat am 30. Juni einen neuen Kompromissvorschlag geprüft. Wenngleich Fortschritte erzielt wurden, haben die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass weitere Arbeiten erforderlich sind.
3. Wie bereits in Dokument ST 10607/23 dargelegt, werden die Artikel 2 und 3 der vorgeschlagenen Strommarktverordnung, mit denen die Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 geändert werden, aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit von der genannten Verordnung getrennt und zu einer eigenständigen Richtlinie. Dabei handelt sich um eine rechtliche und technische Anpassung, die die wesentlichen Bestimmungen der Vorschläge nicht berührt.

4. Der spanische Vorsitz hat die Arbeit des vorangegangenen Vorsitzes fortgesetzt, beginnend mit einer ersten Beratung in der Gruppe „Energie“ am 6. Juli. Der Vorsitz arbeitet an den zwei noch offenen Fragen in der EMD-Verordnung, nämlich den Differenzverträgen und den möglichen Abweichungen von CO₂-Emissionsgrenzwerten im Zuge der Anwendung von Kapazitätsmechanismen, und nimmt die Perspektiven aller Mitgliedstaaten zu der Frage, wie im Interesse einer Einigung am besten weiter verfahren werden sollte, zur Kenntnis.
5. Am 26. Juli hat der Vorsitz die Mitgliedstaaten ersucht, sich auf zweiseitige Differenzverträge in Artikel 19b zu konzentrieren, insbesondere auf die Differenzverträge für neue Investitionen in die Stromerzeugung, die auf die Verlängerung der Lebensdauer ausgerichtet sind, da in diesem Bereich unbedingt und dringend ein Gleichgewicht in Bezug auf die Verteilung der Einnahmen und die Grundsätze für die Gestaltung dieser Differenzverträge gefunden werden musste. Der Vorsitz ersuchte die Delegationen, ihre schriftlichen Vorschläge zu Artikel 19b der EMD-Verordnung bis 1. September vorzulegen, und beriet über ihre Beiträge auf der Sitzung der Gruppe „Energie“ vom 5. September.
6. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Bemerkungen und Beiträge der Mitgliedstaaten einen neuen Formulierungsvorschlag zu Artikel 19b (Differenzverträge) verteilt, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Standpunkten zu finden. Dieser Text wurde in den Sitzungen der Gruppe „Energie“ vom 14. und 19. September erörtert.
7. Die Tagesordnung für die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) am 17. Oktober 2023 enthält die Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (EMD-Verordnung), mit dem Ziel, eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.
8. Als ersten Schritt zur Vorbereitung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) hat der Vorsitz den Ausschuss der Ständigen Vertreter um weitere politische Leitlinien ersucht, damit wesentliche Fragen zu Artikel 19b (siehe Dokument ST 12674/23) auf seiner Tagung am 4. Oktober geklärt werden können.

9. Folglich beschloss der Vorsitz, eine neue Überarbeitung des Textes (REV 6, siehe Dokument ST 13771/23) vorzulegen, über die auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 13. Oktober beraten wurde, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Artikel 19b der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 in der durch die EMD-Verordnung geänderten Fassung gelegt wurde. Der Vorsitz hat nach den Leitlinien des Ausschusses eine neue Überarbeitung des Textes (REV 7) vorbereitet.

III. BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IN ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

1. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei dem Dossier als federführender Ausschuss befasst. Das Parlament hat seinen Bericht über die EMD-Verordnung am 14. September im Plenum angenommen.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zur EMD-Verordnung am 14. Juni abgegeben, während die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zur EMG-Verordnung am 6. Juli 2023 folgte.

IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES FÜR DIE BERATUNGEN IM RAT

1. Die wichtigsten Elemente in der Fassung REV 7 gegenüber Dokument ST 13771/23 (REV 6) und Dokument ST 10606/23 (REV 5) sind die folgenden:
 - a) Artikel 19b der Verordnung (EU) 2019/943 über Differenzverträge:
 - Absatz 1 behält den Schwerpunkt seines Anwendungsbereichs auf direkten Preisstützungssystemen für Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen.
 - Absatz 1a enthält Bestimmungen über Kriterien für die Gestaltung von Differenzverträgen, die sich auf Folgendes beziehen: 1) die Auswirkungen des Stützungssystems auf den Betrieb der Erzeugungsanlagen und die Teilnahme am Elektrizitätsmarkt, 2) die Höhe der Vergütung und 3) die Wechselwirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt.

- Die mit der Verteilung der Einnahmen aus Differenzverträgen zusammenhängenden Aspekte sind in Absatz 3 festgelegt, der vereinfacht wurde. Die Bezugnahmen auf die Verteilung von Einnahmen an Unternehmen wurden gestrichen.
- b) In Artikel 64 der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 werden der neue Absatz 2c und ein entsprechender Erwägungsgrund 53f eingefügt, die sich auf die Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der Elektrizitätsverordnung in Bezug auf Kapazitätsmechanismen, die von der Kommission vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden, beziehen. Diese Ausnahme unterliegt der Genehmigung durch die Kommission und der Einhaltung der Artikel 107 und 108 AEUV, und es wird vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Eine Ausnahme muss insbesondere auf die Höhe der Kapazität beschränkt werden, die erforderlich ist, um die Bedenken bezüglich der Angemessenheit auszuräumen, und die Kommission wird die Auswirkungen des Ausnahmeantrags in Bezug auf die Treibhausgasemissionen bewerten. Die Ausnahme kann bis zum 31. Dezember 2028 angewandt werden.
- c) In Artikel 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 wird der Absatz beibehalten, wonach die Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV eine Obergrenze auf die Markterlöse aus inframarginalen Erzeugungsanlagen anwenden können, wobei die gleichen Bedingungen gelten wie die, die in den Artikeln 6 bis 8 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates festgelegt sind. Eine solche Erlösobergrenze kann bis zum 30. Juni 2024 angewandt werden.
- d) Erwägungsgründe:
- Ein neuer Erwägungsgrund 29a zu Strombezugsverträgen (PPA) wurde eingefügt, in dem hervorgehoben wird, dass Mitgliedstaaten ein besonderes Augenmerk auf grenzüberschreitende PPA legen und unbegründete, speziell mit diesen verbundene Hindernisse beseitigen sollten, indem sie den Verbrauchern in Mitgliedstaaten mit begrenzter Kapazität diskriminierungsfreien Zugang zu in anderen Regionen erzeugtem Strom ermöglichen.
 - In Erwägungsgrund 40a wurde eingefügt, dass Kapazitätsmechanismen eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Angemessenheit der Ressourcen für unzureichend vernetzte Energiesysteme sicherzustellen.

- In Erwägungsgrund 53g wird eingefügt, dass Kapazitätsmechanismen allen Ressourcen offenstehen sollten, die die erforderliche technische Leistung erbringen können, einschließlich Gaskraftwerken, sofern sie den Emissionsgrenzwert gemäß Artikel 22 Absatz 4 einhalten.
- Ein Erwägungsgrund 53a zu der in Artikel 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 geregelten inframarginalen Erlösobergrenze wurde eingefügt.

V. **FAZIT**

1. Der Rat wird daher ersucht, sich auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) am 17. Oktober auf der Grundlage des in Dokument ST 14085/23 enthaltenen Textes auf eine allgemeine Ausrichtung zu einigen.
2. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.
